

5 S 38/23

## Verfügung

In Sachen

Berufsgenossenschaft [REDACTED] ./. [REDACTED] Versicherung AG  
wg. Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht

Die Beklagte wird darauf hingewiesen, dass ihre Berufung nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und vorläufiger Einschätzung der Kammer keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte:

Auch die Kammer vermag aufgrund der Plausibilität des aus den Unterlagen im Zusammenhang mit dem unstreitigen Sachverhalt sich ergebenden zeitlichen und räumlichen Geschehensablaufs und der Art der diagnostizierten und unstreitigen Verletzung (HWS-Distorsion) die Zweifel der Beklagten an der unfallbedingten Erforderlichkeit der abgerechneten physiotherapeutischen Leistungen ebenso wenig nachvollziehen wie das Amtsgericht. Bei einem unstreitig lautenden klinischen Befund (Anlage K3): „Starker Paravertebraler muskulärer Hartspann der HWS mit ausgeprägter Bewegungseinschränkung insbesondere Seitwärtsneigung und Drehung (Hervorhebung durch die Kammer)“ ist die ärztliche Verordnung physiotherapeutischer Maßnahmen ohne Weiteres nachvollziehbar. Zudem teilt die Kammer die ausführlich begründete Auffassung des Amtsgerichts, wonach im vorliegenden Fall des Regresses nach § 116 SGB X die Grundsätze der subjektbezogenen Schadensbetrachtung heranzuziehen sind (so auch LG München, Urteil vom 01.04.2022, Az. 26 O 18070/20). Im Ergebnis kommt es daher nicht darauf an, ob die verordneten physiotherapeutischen Maßnahmen tatsächlich medizinisch indiziert waren. Maßgeblich sind - wie vom Amtsgericht dargelegt - vielmehr die Erkenntnismöglichkeiten der Geschädigten. Dass die Geschädigte vorliegend gesetzlich versichert ist, kann keinen Unterschied machen. Die Rechnung wurde durch die Klägerin voll ausgeglichen. Berücksichtigt man noch, dass die Sozialkassen nur eine eingeschränkte Zahl an Abrechnungen überprüfen können und dürfen, folgt daraus, dass eine etwaig objektiv überhöhte Abrechnung nicht zulasten der Sozialkassen gehen kann. Es gibt keinen Grund, den Schädiger bzw. dessen Versicherung insoweit zu entlasten. Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn nach der subjektiven Schadensbetrachtung für die Geschädigte erkennbar ist, dass die Aufwendungen unzutreffend abgerechnet wurden. Das ist bei den vorliegenden Beschwerden - wie das Amtsgericht dargelegt hat - nicht der Fall.

Es wird daher angeregt, die Berufung zur Vermeidung weiterer Kosten im Termin vom 15.06.2023 zurückzunehmen.

Dr. R. [REDACTED]  
Richterin am Landgericht  
als stellvertretende Vorsitzende